Bundesministerium für Verkehr, Postfach 20 01 00, 53170 Bonn per Email
Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich: Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Michael Puschel Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1 53175 Bonn

Postanschrift: Postfach 20 01 00 53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5699 Fax +49 228 99-300-807-5699

ref-stb25@bmv.bund.de

www.bmv.de

## Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2025

Sachgebiet 04.5: Straßenbefestigungen; Bauweisen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Anpassung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15)

Bezug: 1) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2016 vom 11.04.2016; Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-16/11-2597349 StB (ZTV Fug-StB 15)

2) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2024 vom 03.04.2024; Az.: StB 25/7182.8/3880099

Aktenzeichen: StB25 302020601#0038#0003#0005

Datum: Bonn, 08.07.2025

Seite 1 von 3







Seite 2 von 3

Ĭ.

Mit dem im Bezug 1) genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 11/2016 wurden die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015" (ZTV Fug-StB 15) eingeführt. Aufgrund von Weiterentwicklungen bei der Herstellung und Prüfung von Fugenfüllstoffen und -systemen, der Einführung der neuen TL Fug-StB 24 und den überarbeiteten TP Fug-StB 24 waren Änderungen und Ergänzungen in den bestehenden ZTV Fug-StB 15 erforderlich, die mit dem im Bezug 2) genannten ARS Nr. 11/2024 für die Bundesfernstraßen bekanntgegeben wurden. Nach ca. einjähriger Anwendung wurde nun ein Korrekturbedarf in den Tabellen des Anhangs A festgestellt, der mit vorliegendem ARS übernommen wird.

Die TL Fug-StB 24 unterscheidet zwischen normal- und hochbelasteten Verkehrsflächen aus Beton und definiert Anforderungen an die einzusetzenden Fugenfüllstoffe und -systeme.

Für die Bundesfernstraßen werden als hochbelastete Verkehrsflächen aus Beton Strecken in Betonbauweise definiert, deren dimensionierungsrelevante Beanspruchung B nach den "Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen", Ausgabe 2012, Fassung 2024 (RStO 12/24) im Bereich von 100 Mio. äquivalenten 10t-Achsübergängen oder darüber liegt.

Für diese Strecken sind künftig Fugenfüllstoffe und -systeme für hochbelastete Verkehrsflächen aus Beton nach Abschnitt 3.4 der TL Fug- StB 24 zu verwenden, um eine dauerhafte Funktionsfähigkeit und Dichtigkeit der Fugen sicherzustellen. Alle übrigen Verkehrsflächen aus Beton sind, wie bisher, den normalbelasteten Verkehrsflächen zuzuordnen.

Die hieraus resultierenden Änderungen in den Tabellen des Anhangs A der ZTV Fug-StB 15 sind der Anlage zu diesem Schreiben zu entnehmen und anstelle der bisherigen Regelungen anzuwenden.

Die Übereinstimmung der Eigenschaften von Fugenfüllstoffen und -systemen für hochbelastete Verkehrsflächen aus Beton mit den Anforderungen der TL Fug-StB 24 (europäisch nicht geregelt) gilt als erfüllt, wenn die Produkte mit ihrer eindeutigen Benennung in der "Zusammenstellung der geprüften Fugenfüllsysteme nach den TL Fug-StB 24 – Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe und Fugenfüllsysteme in Verkehrsflächen" enthalten sind. Für die Bundesfernstraßen werden die Aufgaben der nach TL Fug-StB 24, Abschnitt 1.4.3.4 definierten zentralen Stelle zur Veröffentlichung der Zusammenstellung von der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (BASt) wahrgenommen.







Seite 3 von 3

Für Ü-gekennzeichnete Fugenfüllstoffe und -systeme, die in hochbelasteten Verkehrsflächen aus Beton eingesetzt werden sollen, jedoch zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht in dieser Zusammenstellung aufgeführt sind, muss der Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen nach TL Fug-StB 24 projektbezogen im Einzelfall gegenüber dem Auftraggeber erbracht werden. Dazu sind die Dokumentation der Erstprüfung gemäß TL und TP Fug-StB 24 sowie der Nachweis der Fremdüberwachung (z.B. letztes Zeugnis) bzw. der Fremdüberwachungsvertrag vorzulegen.

Die oben genannten Änderungen sind ab dem 01.06.2026 verbindlich anzuwenden.

II.

Ich gebe die Ergänzungen und Änderungen zu den ZTV Fug-StB 15 hiermit bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die fortgeschriebenen Regelungen der ZTV Fug-StB 15 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserlass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Mein im Bezug 2) genanntes ARS Nr. 11/2024 hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag Michael Puschel



Beglaubigt:

Tarifbeschäftigte

Anlage: Korrigierter Anhang A, ZTV Fug-StB 15





Aufgrund der Einführung der neuen TL Fug-StB 24 in Verbindung mit den TP Fug-StB 24 ergeben sich für den Anhang A "Baustoffeingangsprüfungen - Grenzwert und zulässige Toleranzen gegenüber der Erstprüfung (EP)" der ZTV Fug-StB 15 folgende Änderungen:

Die Tabellen A 1 bis A 4 sind durch die nachfolgenden Tabellen zu ersetzen.

Die Tabelle A 5 der ZTV Fug-StB 15, in der die Grenzwerte und zulässigen Toleranzen der Baustoffeingangsprüfungen für Voranstiche gemäß DIN EN 14188-4 angegeben werden, ist <u>nicht</u> mehr anzuwenden. Grund dafür ist, dass die DIN EN 14188-4 bezüglich der Fugenvoranstriche nach Einführung der ZTV Fug-StB 15 nicht harmonisiert wurde und diese Produkte deshalb dem Übereinstimmungsnachweis im System 1+ unterliegen. Hier ist keine Baustoffeingangsprüfung vorgesehen, da die Qualitätssicherung über die Fremdüberwachung erfolgt.

Gleiches gilt für Fugenfüllstoffe und Fugenfüllsysteme für hochbelastete Verkehrsflächen aus Beton sowie alle weiteren nicht europäisch geregelten Produkte.

Für Fugenfüllstoffe gemäß harmonisierter Produktnorm der Normenreihe DIN EN 14188-1 bis -3 ist die Baustoffeingangsprüfung weiterhin erforderlich.

Für Tabelle A 6 ergeben sich keine Änderungen.

Tabelle A 1: Heiß verarbeitbare Fugenmassen gemäß TL Fug-StB; Typ N1

1 4001	Tabelle A 1. Helb veralbeitbare rugerillasserryerilab TE rug-Stb, Typ Wi					
Nr.	Prüfgegenstand	Prüfung nach TP Fug-StB Abschnitt-Nr./ Norm		Grenzwert und zulässigeToleranz gegenüber Erstprüfung		
1	Erweichungspunkt	5.4.2	DIN EN 1427	≥85°C und Toleranz EP ±8 K		
2	Dichte bei + 25°C		DIN EN 13880-1	Toleranz EP ± 0,05 g/cm <sup>3</sup>		
3	Konus-Penetration bei + 25°C		DIN EN 13880-2	40 – 130 1/10 mm und Toleranz EP ± 10 1/10 mm		
4	Kugel-Penetration und elastisches Rückstell-vermögen		DIN EN 13880-3	≥ 60 % und Toleranz EP ± 10 % abs.		
5	Wärmebeständigkeit  - Konus-Penetration  - Kugel-Penetration  und elastisches  Rückstellvermögen		DIN EN 13880-4	40 – 130 1/10 mm und Toleranz EP ± 10 1/10 mm ≥ 60 % und Toleranz EP ± 10 % abs.		
6	Fließlänge nach Wärmebeanspruchung		DIN EN 13880-5	≤ 2 mm		
7	Verträglichkeit mit Asphalten		DIN EN 13880-9	Keine Adhäsionsbrüche und keine Ölexudation		
8.1	Haft- und Dehnver- mögen nach Wasser- lagerung, bei - 25°C Maximalspannung	5.4.3	DIN EN 13880-13	≤ 1,00 MPa		
8.2	Haft- und Dehnver- mögen nach Wasser lagerung; Spannung nach Versuchsende		DIN EN 13880-13	≤ 0,15 MPa		

Tabelle A 2: Heiß verarbeitbare Fugenmassen gemäß TL Fug-StB; Typ N2

				<u> </u>
Nr.	Prüfgegenstand	Prüfung nach TP Fug-StB Abschnitt-Nr./ Norm		Grenzwert und zulässigeToleranz gegenüber Erstprüfung
1	Erweichungspunkt	5.4.2	DIN EN 1427	≥85°C und Toleranz EP ±8 K
2	Dichte bei + 25°C		DIN EN 13880-1	Toleranz EP ± 0,05 g/cm <sup>3</sup>
3	Konus-Penetration bei + 25°C		DIN EN 13880-2	40 – 100 1/10 mm und Toleranz EP ± 10 1/10 mm
4	Kugel-Penetration und elastisches Rückstell-vermögen		DIN EN 13880-3	≤ 60 % und Toleranz EP ± 10 % abs.
5	Wärmebeständigkeit  - Konus-Penetration  - Kugel-Penetration  und elastisches  Rückstellvermögen		DIN EN 13880-4	40 – 100 1/10 mm und Toleranz EP ± 10 1/10 mm ≤ 60 % und Toleranz EP ± 10 % abs.
6	Fließlänge nach Wärmebeanspruchung		DIN EN 13880-5	≤ 3 mm
7	Verträglichkeit mit Asphalten		DIN EN 13880-9	Keine Adhäsionsbrüche und keine Ölexudation
8	Haft- und Dehnver- mögen nach Wasser- lagerung, bei - 20°C Maximalspannung	5.4.3	DIN EN 13880-13	≤ 0,75 MPa

Tabelle A 3: Kalt verarbeitbare Fugenmassen gemäß DIN EN 14188-2 (ZGV 25)

Nr.	Prüfgegenstand	TP F	Prüfung nach ug-StB Abschnitt-Nr./ Norm	Grenzwert und zulässige Toleranz gegenüber Erstprüfung		
Verarbeitungseigenschaften						
1	Extrudierbarkeit	6.4.2	DIN EN ISO 8394	≥ 70 ml/min		
2	Aushärtungsgrad		DIN EN 14187-1	Toleranz EP ± 20 % rel.		
3	Klebfreie Zeit		DIN EN 14187-2	Wert angeben		
4	Selbstverlaufende Eigenschaften Typ sl		DIN EN 14187-3	Toleranz EP ± 20 %		
5	StandvermögenTyp ns		DIN EN ISO 7390	Absacken in senkrechter Position ≤ 2 mm, in waage- rechter Position ≤ 2 mm		
		Mate	rialeigenschaften			
6	Volumenänderung	6.4.2	DIN EN ISO10563	≤ 5 %		
7	Massen- und Volumen- änderung nach Lagerung in		DIN EN 14187-4 (Klasse B, Cund D)	Masse: ≤ -25 %, kein Anstieg Volumen: ≤± 30 %		
	flüssigenChemikalien		(Masso B, Sana B)	Volument = ± 00 70		
8	Beständigkeit gegen Hydrolyse		DIN EN 14187-5	Änderung der Härte Shore A ≤ ± 50 %		
9	Widerstand gegen Flammen		DIN EN 14187-7	Fließen, Risse, Abplatzen, Erhärten und Entzünden nicht zulässig		
		Funkt	ionseigenschaften			
10	Haft- und Dehnverhalten bei unterschiedlichen Temperaturen	6.4.2 und 6.4.3	DIN EN ISO 9047	Kein Versagen		
11	Zugfestigkeit unterVorspan- nung bei 23°C und - 20°C	55	DIN EN ISO 8340	Kein Versagen		
12	Zugfestigkeit E 100 bei + 23 °C		DIN EN ISO 8339	Kein Versagen, und E 100 ≥ 0,15 MPa, und Toleranz EP ± 20 %		
	Zugfestigkeit E 100 bei - 20 °C		DIN EN ISO 8339	Kein Versagen, und E 100 ≤ 0,6 MPa, und Toleranz EP ± 20 %		
13	Rückstellvermögen Dehnung 100 %		DIN EN ISO 7389	≥70 %		
14	Künstliche Bewitterung durch UV-Bestrahlung E 100		DIN EN 14187-8	Änderung E 100 ≤20 %		
15	Haft- und Dehnungseigen- schaften nach Lagerung in flüssigenChemikalien Dehnung um 100 %		DIN EN 14187-6 (Klasse B, C und D) (mit Prüfflüssigkeit der höchsten Klasse)	Kein Versagen		

E 100 = Kennwert bei 100 %-Dehnung

Tabelle A 4: Fugenprofile gemäß DIN EN 14188-3

Nr.	Prüfgegenstand	TP Fu	Prüfung nach ıg-StB Abschnitt-Nr./ Norm	Grenzwert und zulässigeToleranz gegenüber Erstprüfung
1	Härte	7.4	DIN ISO 48	±5 IRHD
2	Reißfestigkeit		ISO 37	≥ 9 MPa
3	Reißdehnung		ISO 37	Abhängig von Härteklasse: 40: ≥ 400 % 50: ≥ 375 % 60: ≥ 300 % 70: ≥ 200 % 80: ≥ 125 %
4	Druckverformungsrestan der Luft bei + 70 °C		DIN ISO 815	≤20 %
	bei - 25 °C			≤60 %
5	Beschleunigte Alterung an der Luft		ISO 188	_
5.1	Veränderung derHärte		DIN ISO 48	- 5 IRHD bis + 8 IRHD
5.2	Veränderung der Reißfestigkeit			- 20 % bis + 40 %
5.3	Veränderung der Reißdehnung		ISO 37	Härteklasse 40, 50, 60, 70: - 30 % bis + 10% Härteklasse 80: - 40 % bis + 10 %
6	Rückstellvermögen bei - 25 °C		DIN EN 14840	≥65 %
	bei + 70 °C		DIN LIN 17040	≥80 %
7	Überdehnungsschutz	7.4	DIN EN 14840	
	Dehnung beim ersten Bruch der Faser			≤ 2 %
	Dehnung bei einer Zugkraft von 300 N			≤ 5 %
	Zugkraft beim ersten Bruch der Faser			≥ 300 N